

Ab 15. August entfällt Förderung von Gashybridheizungen

Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine arbeitet die Bundesregierung verstärkt daran, von russischem Gas und Öl unabhängig zu werden. In der BEG wird deshalb die Förderfähigkeit von gasbetriebenen Heizungen (und den damit einhergehenden Umfeldmaßnahmen) ab dem 15. August 2022 aufgehoben. Das betrifft die Förderung von Gas-Brennwertheizungen („Renewable-Ready“), Gas-Hybridheizungen und gasbetriebenen Wärmepumpen.

Für diesen Heizungs-Tausch-Bonus gelten folgende Kriterien und Bedingungen:

NEUE FÖRDERSÄTZE (FÜR ANTRÄGE AB 15.08.2022)						
Einzelmaßnahmen Zuschuss	Zuschuss	iSFP- Bonus	Heizungs- Tausch- Bonus	Wärme- pumpen Bonus	Max. Fördersatz	Fach- planung
Solarthermie	25 %				25 %	50 %
Biomasse	10 %		10 %		20 %	
Wärmepumpe	25 %		10 %	5 %	40 %	
Innovative Heizungstechnik	25 %		10 %		35 %	
EE-Hybrid ohne Biomasseheizung	25 %		10 %	5 %	40 %	
EE-Hybrid mit Biomasseheizung	20 %		10 %	5 %	35 %	
Wärmenetzanschluss	25 %		10 %		35 %	
Gebäudenetzanschluss	25 %		10 %		35 %	
Gebäudenetz Errichtung/ Erweiterung	25 %				25 %	
Gebäudehülle	15 %	5 %			20 %	
Anlagentechnik	15 %	5 %			20 %	
Heizungsoptimierung	15 %	5 %			20 %	

BAFA

- Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt.
- Für den Austausch von funktionstüchtigen Gas-Heizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt.
- Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.
- Der Bonus gilt nicht für Solarkollektoranlagen sowie die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes.

Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird.

Für die Änderungen bei den BEG-Einzelmaßnahmen beim BAFA gilt eine Übergangsfrist bis einschließlich 14. August 2022. In diesem Zeitraum kann nur ein Antrag pro Antragsteller gestellt werden. Die Änderungen der neuen Richtlinie werden zum 15.08.2022 in Kraft treten. Die neuen Fördersätze (Zuschüsse) für die Einzelmaßnahme Heizen mit erneuerbaren Energien ab dem 15. August 2022 zeigt die Tabelle.

Für Änderungen bei den BEG Einzelmaßnahmen beim BAFA gilt eine Übergangsfrist bis **einschließlich 14.08.2022. In diesem Zeitraum kann nur ein Antrag pro Antragsteller gestellt werden.** Die Änderungen der neuen Richtlinie werden zum 15.08.2022 in Kraft treten.